

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Corona-Demonstrationen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 20.02.2023 - Drs. 19/605
an die Staatskanzlei übersandt am 21.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 21.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Zuge der Corona-Pandemie gab es in Niedersachsen Proteste gegen die von der Landesregierung verhängten Corona-Maßnahmen. So gab es u. a. angemeldete Demonstrationen und Spontanzusammenkünfte, die auch als „Spaziergänge“ bezeichnet wurden. Der damalige Innenminister hatte am 17.01.2022 ein konsequentes Durchgreifen bei Regelverstößen bei diesen Protesten angekündigt¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zusammenhang mit den aufgeführten versammlungsrechtlichen Aktionen ist zu berücksichtigen, dass die Erhebung ausschließlich anhand der Meldungen aus den Polizeidirektionen zu den dort polizeilich bekannt gewordenen Versammlungen erfolgt.

Mit Blick auf eine fristgerechte Beantwortung der Anfrage ist eine manuelle Erhebung der Anzahl versammlungsrechtlicher Aktionen beginnend mit dem 01.01.2022 erfolgt.

Weiterhin ist anzumerken, dass in einigen Fällen keine trennscharfe Unterscheidung der Versammlungsthemen vorgenommen werden kann, da im Verlauf des Jahres 2022 immer häufiger eine Vermengung der Themen (Beispiel: Während Versammlungen zur Corona-Pandemie gab es auch Meinungskundgaben zum Russland-Ukraine-Konflikt oder zur Energiekrise) stattgefunden hat. Im Hinblick auf die genannten Zahlen zu den Teilnehmenden ist ergänzend anzumerken, dass es im Fall der Teilnahme von Personen an mehreren gleichgelagerten Aktionen zu einer Doppelerfassung gekommen sein kann.

1. Wie viele Demonstrationen und sogenannte Spaziergänge fanden nach Kenntnis der Landesregierung im Zuge von Protesten gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 statt?

Das Versammlungsgeschehen in Niedersachsen war seit Beginn der Corona-Pandemie zunächst sukzessive aufwachsend und hat insbesondere im Winter 2021/2022 an Dynamik gewonnen. Seit dem Frühjahr des Jahres 2022 ist ein Rückgang der Versammlungen zu verzeichnen. Aktuell ist die Anzahl der Versammlungen auf einem konstant niedrigen Niveau. Eine automatisierte Erfassung der versammlungsrechtlichen Aktionen findet nicht statt.

Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 wurden in Niedersachsen insgesamt 3 953 versammlungsrechtliche Aktionen mit insgesamt 242 074 Teilnehmenden polizeilich erfasst,

¹ <https://www.merkur.de/politik/ankuendigung-von-niedersachsens-innenminister-konsequenteres-durchgreifen-bei-corona-protesten-91240661.html>

die sich inhaltlich kritisch mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie auseinandergesetzt haben.

2. Wie viele personenbezogene Kontrollen mit Aufnahme der Personalien, wie viele Ingewahrsamnahmen fanden statt, und wie viele Platzverweise wurden hierbei von der Polizei im gleichen Zeitraum ausgesprochen?

Im Jahr 2022 wurden in Niedersachsen insgesamt 7 869 Identitätsfeststellungen, 34 Ingewahrsamnahmen und 1 579 Platzverweise im Kontext der o. g. versammlungsrechtlichen Aktionen polizeilich erfasst.

3. Welche und wie viele Verstöße wurden bei den Protestaktionen durch wie viele Bußgelder in welcher Gesamthöhe geahndet?

Da nicht alle Ordnungswidrigkeiten polizeilich erfasst werden, sondern unter Umständen auch von den Ordnungsbehörden vor Ort bearbeitet werden, sind Angaben zur Anzahl von Ordnungswidrigkeiten, die während der Versammlungen begangen wurden, nicht valide möglich. Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis einschließlich 31.12.2022 wurden in Niedersachsen insgesamt 5 176 Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Versammlungen im thematischen Kontext polizeilich erfasst. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatbeständen erfolgt bei der Erfassung nicht, sodass eine Zuordnung, ob es sich dabei um Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz handelt, nicht erfolgen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich ausschließlich um sogenannte Eingangsmeldungen handelt. Auch im Nachgang, z. B. im Rahmen von Ermittlungen oder aufgrund von gesonderten Anzeigerstattungen, können weitere Ordnungswidrigkeitenverfahren hinzukommen und/oder im weiteren Verlauf durch die Verfolgungsbehörden eingestellt werden. Insofern sind diese Angaben nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Erhebung von Bußgeldbeträgen liegen weder dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) noch dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Zahlen vor, da diese durch die für die Verfolgung zuständigen kommunalen Ordnungsbehörden festgelegt werden und darüber keine Rückmeldung an die Polizeibehörden oder obersten Landesbehörden erfolgen. Die Daten müssten seitens der Kommunen anhand einer händischen Auswertung umfangreich erhoben werden. Eine Antwort mittels einer Abfrage in der für eine Kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist nicht möglich.

4. Welche Vorgaben wurden der Polizeiführung aus dem Innenministerium für Einsätze im Rahmen von Demonstrationen und „Spaziergängen“ gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung gemacht, gab es einen diesbezüglichen Erlass und, wenn ja, wie war dessen Wortlaut?

In dem in Rede stehenden Zeitraum von 2020 bis 2022 hat das MI angesichts der dynamischen Lage mehrfach Erlasse an die nachgeordneten Behörden herausgegeben. Diese werden im Folgenden aufgeführt, soweit sie Regelungen für den polizeilichen Einsatz bei Versammlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie enthielten.

Mit Erlass vom 07.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass nach den seinerzeitigen Regelungen der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 03.04.2020 Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen grundsätzlich verboten waren. Daher wurde darauf hingewiesen, dass von diesem Verbot auch das Verbot der Durchführung von Versammlungen umfasst war und insofern durchzusetzen ist.

„Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Nds. GVBl. Nr. 7/2020 vom 03.04.2020) Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen grundsätzlich verboten sind. Von diesem Verbot umfasst ist auch das Verbot der Durchführung von Versammlun-

gen. Dieses Verbot ist durchzusetzen. [...] Eine künstliche Aufspaltung einer Versammlung in Zweiergruppen mit Mindestabständen von 1,5 Metern ist nicht zulässig, denn es handelt sich aufgrund der Gesamtteilnehmerzahl dann auch weiterhin um eine verbotene Ansammlung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 2 der Verordnung.“

Diese Hinweise wurden durch Erlass vom 08.04.2020 dahin gehend modifiziert, dass auch Kleinstversammlungen von zwei Personen im öffentlichen Raum zu unterbinden sind.

„In Ergänzung zu meinen Hinweisen vom 07.04.2020 stelle ich hiermit klar, dass auch Kleinstversammlungen von zwei Personen im öffentlichen Raum zu unterbinden sind.

Versammlungen unter freiem Himmel sind darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit zufällig des Weges kommender Personen zu erregen und zu einer Meinungsbildung und Meinungsäußerung in Form von Gruppenbildung zum Versammlungsthema zu veranlassen. Daneben ist auch nicht auszuschließen, dass Personen aufgrund vorheriger Bewerbung und Mobilisierung im Vorfeld der Versammlung diese gezielt aufsuchen und sich ihr anschließen. Es kann daher nicht gewährleistet werden, dass es nicht zu nach § 2 Abs. 3 S. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakt zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 8/2020) verbotenen Ansammlungen von Menschen kommt.“

Mit weiterem Erlass vom 04.11.2020 wurde u. a. darauf hingewiesen, „dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 38; im Folgenden ‚VO‘) Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz (NVersG) nicht den Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 der VO (Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Personen aus dem eigenen oder einem weiteren Hausstand bis maximal 10 Personen) unterliegen. Die übrigen materiellen Voraussetzungen der VO für Versammlungen galten weiterhin, so insbesondere auch das Einhalten des Abstandsgebotes von 2 - 1,5 Metern zu anderen Personen, die weder dem eigenen noch einem weiteren Hausstand angehören noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören. (...) Der Gebrauch von Schutzmasken zum Schutz vor Infektionen stellt keinen Verstoß gegen das Vermummungsverbot nach § 9 Abs. 2 NVersG dar.“

Mit Erlass vom 17.12.2021 wurden mit Blick auf die Anpassung der Corona-Verordnung zum 14.12.2021 Anwendungshinweise zu § 7 c „Versammlungen unter freiem Himmel“ gegeben. Zur Durchsetzung von Beschränkungen enthielt der Erlass Ausführungen zur Bußgeldbewehrung von Verstößen und die Aufforderung, entsprechende Nachforschungen anzustellen.

„Halten sich die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer nicht an die verfügbaren Beschränkungen, so kommt auch die zwangsweise Durchsetzung mittels geeigneter Maßnahmen in Betracht. Einzelne Teilnehmende können von der Versammlung ausgeschlossen werden, § 10 Abs. 3 NVersG.

Verstöße der Teilnehmenden sowie der Leiterinnen und Leiter gegen vollziehbare Beschränkungen - wie z. B. eine verfügte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung - stellen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NVersG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 3 000 Euro bedroht und entsprechend zu verfolgen und zu ahnden ist. Die Bemessung der Bußgeldhöhe sollte bei Verstößen gegen Beschränkungen, die aus Gründen des Infektionsschutzes ergangen sind, am Bußgeldkatalog des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Corona-VO orientiert werden. Für Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung durch beteiligte Personen ist danach ein Bußgeld von 100 bis 150 Euro vorzusehen (Ziffer 4 der Anlage zum - 3 - RdErl d. MS ‚Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung‘ vom 03.12.2021), für Verstöße gegen das Abstandsgebot 50 bis 150 Euro (Ziffer 5 der Anlage zum RdErl des MS). (...)]

Die Durchführung nicht angezeigter Versammlungen unter freiem Himmel ist ordnungswidrig, wenn die vorherige Anzeige nach § 5 NVersG vollständig unterbleibt, (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NVersG). Ordnungswidrig handeln kann dabei nur derjenige, der eine Versammlung veranlasst oder sonst vor Ort die Durchführung der Versammlung verantwortlich gestaltet oder bestimmt. Zwar dürfte sich nach der bisherigen Erfahrung eine Feststellung dieser Personen vor Ort schwierig gestalten, entsprechende Nachforschungen sollten jedoch, wann immer möglich, angestellt werden.“

Mit weiterem Erlass vom 09.02.2022 wurden Hinweise zur Verwendung von sogenannten Judensternen, wie sie während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ab 1941 als herabwürdigendes Zwangskennzeichen eingeführt wurden, oder an diese angelehnten Symbole bei Versammlungen übermittelt. Demnach wurde darauf hingewiesen, dass das Tragen solcher Symbole mit entsprechenden Aufschriften wie z. B. „ungeimpft“ oder „impfen macht frei“ den Straftatbestand der Verharmlosung von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen nach § 130 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen kann, da durch solche Darstellungen die Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus grundsätzlich mit der systematisch durchgeführten Verfolgung und Tötung der Juden im Dritten Reich auf eine Stufe gestellt werden könnten. Würden diese adaptierten Symbole - insbesondere mit den oben benannten Aufschriften - bei Versammlungen getragen, sei das Verharmlosen in der Regel auf eine derartige Breitenwirkung in der Öffentlichkeit angelegt, was geeignet sein könne, den öffentlichen Frieden zu stören. Demnach wurden die Polizeibehörden darauf hingewiesen, dass auch vor Ort durch versammlungsrechtliche Beschränkung das Tragen von solchen Symbolen anlassbezogen untersagt werden könne.

„Strafbarkeit nach § 130 Abs. 3 StGB

Das Tragen von Davidsternen oder an den Davidstern angelehnte ähnliche Symbole mit entsprechenden Aufschriften wie z. B. ‚ungeimpft‘ oder ‚impfen macht frei‘ kann den Straftatbestand der Verharmlosung von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen nach § 130 Abs. 3 StGB erfüllen, denn durch solche Darstellungen werden die aktuellen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus grundsätzlich mit der systematisch durchgeführten Verfolgung und Tötung der Juden im Dritten Reich auf eine Stufe gestellt. Werden diese adaptierten Sterne - insbesondere mit den oben benannten Aufschriften - bei Versammlungen getragen, ist das Verharmlosen in der Regel auf eine derartige Breitenwirkung in der Öffentlichkeit angelegt, dass dies geeignet sein kann, den öffentlichen Frieden zu stören.

Bei Versammlungen gegen die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen kommt die Aufnahme eines Verbots des Tragens derartiger Davidstern-Symbole in die Beschränkungsverfügung in Betracht, um Versammlungsleitenden und Teilnehmenden schon vor Versammlungsbeginn den Unrechtsgehalt entsprechender Symbole und Aufschriften vor Augen zu führen. Entsprechend kann die Polizei auch vor Ort durch versammlungsrechtliche Beschränkung das Tragen von Davidstern-Symbolen anlassbezogen untersagen.

Soweit entsprechende Feststellungen getroffen werden, sind einzelfallbezogen und lageangepasst geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine beweissichere Durchführung von Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 130 Abs. 3 StGB so weit als möglich zu gewährleisten.“

5. Aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnislage wurde bei Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, die im Freien stattfanden, eine FFP2-Maskenpflicht angeordnet?

Die Maskenpflicht auch bei Demonstrationen im Freien war seinerzeit eine Vorsichtsmaßnahme. War bereits der Wildtyp des Virus hochansteckend, und zwar vor allem über die Atemluft, traten im weiteren Verlauf immer neue Varianten des Virus auf, die jeweils noch höher infektiös waren.

Generell ist die Ansteckungsgefahr in Innenräumen wegen der begrenzten Luftmenge und der dadurch gegebenen, gegebenenfalls schnell ansteigenden Konzentration ausgeatmeten infektiösen Materials deutlich größer als unter freiem Himmel. Insbesondere aber dann, wenn sehr viele Menschen eng zusammenstehen oder gehen (Abstand unter 1,5 m) und das über einen längeren Zeitraum, gibt es auch draußen eine beträchtliche Gefahr der Übertragung von ansteckungsfähigen Viren.

FFP-2-Masken sind gut geeignet, das Risiko der Abgabe von infektiösem Virusmaterial an die Umwelt, aber auch die Aufnahme durch gesunde Personen sehr stark zu reduzieren. Um eine Überlastung des Gesundheitssystems durch sehr viele gleichzeitig auftretende, schwer verlaufende COVID-19-Fälle zu vermeiden, war es daher sinnvoll, bei Demonstrationen ein Gebot auszusprechen, dass eine FFP-2-Maske zu tragen ist.

6. Gab es im Zuge der Proteste gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung geplante Versammlungen, bei denen die Erlaubnisbehörde die Genehmigung zur Durchführung verweigerte, wenn ja, welche und wie viele waren das (bitte aufschlüsseln nach geplantem Datum und geplantem Veranstaltungsort)?

Für anzeigepflichtige Versammlungen ist im NVersG keine Erlaubniserteilung durch die zuständige Versammlungsbehörde als sogenannte Erlaubnisbehörde vorgesehen.

Abweichend hiervon waren die Versammlungsbehörden zu Beginn der Corona-Pandemie für einen kurzen Zeitraum im Frühjahr 2020 bis zum 07.06.2020 auch „Erlaubnisbehörden“, da aufgrund der seinerzeitigen Entwicklungen hinsichtlich der Ausbreitung des Coronavirus - und dort insbesondere vor dem Hintergrund der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Institutes für Massenveranstaltungen - Ansammlungen und Versammlungen, zum Teil in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmenden, grundsätzlich verboten waren, soweit keine ausdrückliche Ausnahme vorlag.

Bereits mit der Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus vom 05.06.2020 (Nds. GVBl. S. 147ff.; Inkrafttreten am 08.06.2020) bedurften Versammlungen unter freiem Himmel nicht mehr der Genehmigung durch die Versammlungsbehörde. Es galt wieder die allgemeine Regelung der rechtzeitigen Anzeige der Versammlung nach dem NVersG. Die Veranstalterinnen und Veranstalter waren jedoch angehalten, durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus sicherzustellen.

Das Verbot einer Versammlung kommt - als ultima ratio - gemäß § 8 Abs. 2 NVersG in Betracht, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet und die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 wurden insgesamt 23 angezeigte Versammlungen einzelfallbezogen verboten.

Geplantes Datum	Veranstaltungsort	Anmeldetitel/Thema
28.03.2020	Hannover	Gegen das totale Versammlungsverbot
02.04.2020	Hannover	Frauen in Schwarz
11.04.2020	Hannover	Grundrechte sind nicht verhandelbar
11.04.2020	Hannover	Deutschland sucht das Grundgesetz
11.04.2020	Lüchow	„Speakers Corner“ Aufmerksam machen auf Menschen- und Grundrechte
14.04.2020 - 19.04.2020	Lüchow	„Speakers Corner“ Aufmerksam machen auf Menschen- und Grundrechte
18.04.2020	Hildesheim	Wer die Freiheit aufgibt, um mehr Sicherheit zu erlangen, wird am Ende beides verlieren - gegen die aktuellen Versammlungsverbote
18.12.2020	Buxtehude	Recht auf Grundrechte und für gesunde Maßnahmen mit gesundem Menschenverstand
04.01.2021	Buxtehude	Kritik an den Corona-Maßnahmen
18.01.2021	Buxtehude	Kritik an den Corona-Maßnahmen
01.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
02.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
03.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
04.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
05.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
06.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
07.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
08.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
09.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
10.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
11.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes
12.04.2021	Hannover	Corona, Freiheit, Grundgesetz und Herrschaft des Volkes

7. Wurden Demonstrationen und „Spaziergänge“ gegen die Corona-Maßnahmen der Landesregierung von der Polizei aufgelöst und, wenn ja, wie viele (bitte aufschlüsseln nach Datum und Veranstaltungsort)?

In Niedersachsen wurden im Zeitraum von 2020 bis 2022 insgesamt 23 versammlungsrechtliche Aktionen von der Polizei aufgelöst, die sich wie folgt nach Datum und Ort aufschlüsseln:

Datum	Veranstaltungsort
25.04.2020	Lüneburg
02.05.2020	Lüneburg
09.05.2020	Lüneburg
25.05.2020	Osnabrück
24.04.2021	Walsrode
13.12.2021	Lüneburg
20.12.2021	Celle
20.12.2021	Peine
30.12.2021	Munster
01.01.2022	Hannover
03.01.2022	Bremervörde
03.01.2022	Hannover
04.01.2022	Varel
09.01.2022	Hannover
10.01.2022	Hannover
12.01.2022	Salzgitter-Bad
17.01.2022	Lüchow
24.01.2022	Lüchow
26.01.2022	Salzgitter-Bad
26.01.2022	Holzminden, Ortslage Eschershausen
31.01.2022	Tostedt
31.01.2022	Buxtehude
07.02.2022	Buxtehude